

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Magisterprüfung soll der Student nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und auf dem Gebiet seines (ersten) Hauptfaches nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig arbeiten kann. Die inhaltlichen Anforderungen bestimmen sich nach dem II. Abschnitt dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der an der Universität Regensburg bestandenen Magisterprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines Magister Artium (M.A.).

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und der Anfertigung der Magisterarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung ab. Das Ablegen der Zwischenprüfung bestimmt sich nach der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg vom 27. Juni 1985 (KMBI II S. 229) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Stellt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entscheidend für die Semesterzahl ist das Studium des (ersten) Hauptfaches.

(2) Überschreitet ein Student die in Absatz 1 genannten Fristen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Nachfrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Dekan der Fakultät, der das gewählte Prüfungsfach angehört, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, als Vorsitzendem, aus dem ersten und zweiten Gutachter für die Magisterarbeit und aus je einem Prüfer der Fächer der mündlichen Prüfung. Der Dekan kann zugleich Gutachter und Prüfer, jeder Gutachter zugleich Prüfer sein.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuß die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuß unverzüglich. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder

anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuß bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. Die Prüfer bestellen die Beisitzer.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter bestellt werden. Zum Erstgutachter im Sinne von § 17 Abs. 1 soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Magisterarbeit entsteht. Einer der Gutachter muß Professor sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptamtlich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 7

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird in einem ersten und einem zweiten Hauptfach oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Prüfungsfächer sind:

Allgemeine Sprachwissenschaft
Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
Deutsche Philologie
Englische Philologie
Evangelische Theologie (systematische und praktische Theologie)
Geographie
Geschichte
Griechische Philologie
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Musikwissenschaft
Pädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft
Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)
Romanische Philologie
Russische (Ostslavische) Philologie
Soziologie
Sportpädagogik
Volkskunde
Vor- und Frühgeschichte
West- und Südslavische Philologie

(2) Die in Absatz 1 genannten Fächer können nach Maßgabe des II. Abschnitts in Teilfächer gegliedert sein. Teilfächer können nach Maßgabe des II. Abschnitts als Nebenfächer gewählt werden. Das zweite Hauptfach oder eines der Nebenfächer muß aus einem anderen Prüfungsfach als demjenigen der Magisterarbeit gewählt werden. Beide Nebenfächer dürfen nicht aus demselben Prüfungsfach stammen. Die Didaktik eines Faches gilt als Teilfach dieses Faches. Die Didaktik der Sozialkunde ist in diesem Falle Teilfach der Soziologie oder der Politikwissenschaft.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine zu erbringende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird zur Fortsetzung der Prüfung ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungsversuch.

(4) Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsabschnitt ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Bei besonders schwerem Ordnungsverstoß kann der Kandidat durch Beschluß des Prüfungsausschusses vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Prüfungsunfähigkeit, Verfahrensmängel

Eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und ihre Bewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 13

Prüfungsvergünstigung für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Klausur zu gewähren. Die Verlängerung kann bis zu einem Viertel der Bearbeitungszeit betragen.

(2) Regelungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern auf Antrag des Kandidaten ein in Absatz 1 nicht genanntes Fach als zweites Hauptfach oder Nebenfach oder ein in II. Abschnitt nicht genanntes Teilfach als Teilfach bzw. Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Regensburg planmäßig durch einen Professor vertreten ist. Ein Fach, Teilfach oder Nebenfach aus Studiengängen nichtphilosophischer Fakultäten kann als zweites Haupt- oder als Nebenfach in besonders begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.

§ 8

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit (§ 17);
2. je einer dreistündigen Klausur im ersten und zweiten Hauptfach (§ 20); wird das Fach geteilt, ist die Klausur in einem der Teilfächer zu schreiben, sofern nicht im II. Abschnitt etwas anderes bestimmt ist; wird die Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, hat der Kandidat die Wahl, in welchem der Nebenfächer er die Klausur schreibt;
3. den mündlichen Prüfungen (§ 21).

(2) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat sich über ein Problem seines (ersten) Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und dieses klar entwickeln kann. Die Klausuren sollen zeigen, daß er Probleme der betreffenden Fächer in befristeter Zeit mit Verständnis zu behandeln vermag. Die mündlichen Prüfungen sollen feststellen, ob sich der Kandidat in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und ob er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und das Ergebnis in angemessener Weise darzustellen vermag.

(3) Wird ein Fach, Teilfach oder Nebenfach aus Studiengängen nichtphilosophischer Fakultäten als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt, dann gelten Absatz 1 Ziff. 2 und 3 nur insoweit, als eine Prüfungsordnung der nichtphilosophischen Fakultäten für das zweite Hauptfach und das Nebenfach in der Magisterprüfung der Philosophischen Fakultäten nicht eine andere Regelung für das Prüfungsfach vorsieht.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang und Fach werden angerechnet und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Der Antrag auf Anrechnung von Studiensemestern, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung wird nur zugelassen, wer
1. mindestens zwei Semester, bevor er sich der Prüfung unterzieht, in den Prüfungsfächern als Student an der Universität Regensburg immatrikuliert ist;
 2. die Zwischenprüfung in den gewählten Fächern nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg vom 27. Juni 1985 (KMBI II S. 229) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat; Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Realschulen in diesen Fächern oder in den entsprechenden Fächergruppen bestanden haben, sind vom Nachweis der Zwischenprüfung befreit;
 3. die Magisterprüfung in keinem der gewählten Prüfungsfächer im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
 4. die erfolgreiche Teilnahme an den im II. Abschnitt aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium der gewählten Fächer nachweist;
 5. die nach § 15 erforderlichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen erbringt;
 6. die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise, Erklärungen etc. vorlegt.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzung sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o. ä. erbracht, soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. eine Erklärung darüber, daß die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Zulassungsvoraussetzung vorliegt;
4. eine Erklärung über frühere akademische oder staatliche Prüfungen oder die Meldung zu solchen;
5. das Studienbuch;
6. der Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Magisterarbeit.

(3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

§ 15

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für ein Prüfungsfach richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Prüfungsordnung.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann der Kandidat eine nach § 15 vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandida-

ten unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zulassen, daß er den Nachweis bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt spätestens jedoch bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung, führt.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Prüfungsbeginn, schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches immatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 17

Magisterarbeit

(1) Das Thema für die Magisterarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Kandidaten gewählten Faches oder Teilfaches gestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema und der Tag der Ausgabe sind an den Kandidaten kundig zu machen.

(2) Der Kandidat hat einmal das Recht, binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas dieses zurückzugeben. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend. Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.

(3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuß auch eine andere Sprache zulassen.

(4) Die Magisterarbeit ist binnen sechs Monaten nach der Ausgabe in doppelter Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Titelblatt der Magisterarbeit muß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung entsprechen. Weist der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die sechs Monate nicht übersteigen darf. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die gesamte Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall mit Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

(6) Ein Exemplar der Magisterarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. Eingereichte Magisterarbeiten können solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 18

Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet. Einer der Gutachter ist der Themensteller (Erstgutachter). Von der Beurteilung durch einen zweiten Gut-

ter kann abgesehen werden, wenn das Fach der Magisterarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Die Bewertungen sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 möglich.

(4) Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Verfahren bei nicht ausreichender Magisterarbeit

Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung zu stellen. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag gestellt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Klausuren

(1) Ist die Magisterarbeit angenommen, so sind die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Klausuren zu schreiben. Die Termine werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen zuvor durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Das Thema bzw. die Themen stellt der Prüfer des jeweiligen Faches.

(2) Die Klausuren werden durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn ein Prüfungs- oder Teilfach nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Für die Bewertung gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Nach den Klausuren finden die mündlichen Prüfungen statt, und zwar in der Regel in der Vorlesungszeit. Sie dauern im ersten und zweiten Hauptfach je eine Stunde. Ist ein Fach in Teilfächer gegliedert, findet die Prüfung dieses Faches nach Maßgabe des II. Abschnitts in zwei oder drei Teilfächern statt. Prüfungen in zwei Teilfächern dauern jeweils 30 Minuten, in drei Teilfächern jeweils 20 Minuten. Die Prüfung in den Nebenfächern dauert je eine halbe Stunde.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen; dieser kann zugleich zum Protokollführer bestimmt werden.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(5) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs. 2 und 3 und für die Bildung der Fachnoten § 18 Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(7) Zu den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 19 nur bestanden, wenn die Note für jede einzelne Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4) lautet. Die Fachnote wird errechnet durch Addition der durch Multiplikation mit dem jeweiligen Notengewicht zu ermittelnden Teilnoten der gem. § 8 Abs. 1 erbrachten Prüfungsleistungen in jedem Fach und durch anschließende Division dieser Summe durch die Summe der eingesetzten Notengewichte; das Notengewicht der Magisterarbeit beträgt zwei, das der Klausur eins und das der mündlichen Prüfung eins. Die Fachnoten werden bis auf Hundertstel angegeben und so in die Berechnung der Gesamtnote übernommen.

(2) Bei der Feststellung der Gesamtnote hat die Fachnote im ersten Hauptfach das Notengewicht 3, die Fachnote im zweiten Hauptfach das Notengewicht 2, die Fachnote in jedem Nebenfach das Notengewicht 1. Die durch Multiplikation der Fachnoten mit den Notengewichten sich ergebende Summe ist durch fünf zu teilen. Dabei ergibt ein Notendurchschnitt

von 1,00–1,50	die Gesamtnote „sehr gut“
von 1,51–2,50	die Gesamtnote „gut“
von 2,51–3,50	die Gesamtnote „befriedigend“
von 3,51–4,00	die Gesamtnote „ausreichend“
von 4,01 und darüber	die Gesamtnote „nicht ausreichend“.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung teilt der Prüfungsausschußvorsitzende dem Kandidaten die Prüfungsergebnisse mit.

§ 23

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung kann unbeschadet der Bestimmung des § 19 in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ersten Prüfungsverfahrens abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie erfolgt zum nächsten regulären Prüfungstermin. Für die Frist gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält (der numerische Notendurchschnitt ist in Klammern dahinter zu vermerken) und die Prüfungsfächer ausweist. Teilfächer, in denen die Prüfung abgelegt wurde, werden in Klammern vermerkt. Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad eines Magister Artium (M. A.) zu führen.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 28

Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft,
B. Linguistische Informationswissenschaft.

Im (ersten oder zweiten) Hauptfach wird eines dieser Teilfächer als Schwerpunkt gewählt; im Nebenfach ist die Wahl des Schwerpunktes Linguistische Informationswissenschaft nicht möglich.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft. Eine im Fach Indogermanische Sprachwissenschaft abgelegte Zwischenprüfung wird für das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft anerkannt. Zwischenprüfungen anderer fachlich benachbarter Fächer (bei der Wahl des Teilfaches Linguistische Informationswissenschaft gilt dies auch für eine Zwischenprüfung in Indogermanischer Sprachwissenschaft) können unter der Voraussetzung anerkannt werden, daß im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft an Lehrveranstaltungen im Sinne von §§ 23 Abs. 1, 6 Abs. 5 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg erfolgreich teilgenommen wurde.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem vortragsmäßigen Pro- oder Hauptseminar in Indogermanischer Sprachwissenschaft, wenn das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft gewählt wird.
- c) Nachweis der Kenntnis einer zweiten Programmsprache, wenn das Teilfach Linguistische Informationswissenschaft gewählt wird.
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, an zwei Hauptseminaren, wenn das Teilfach Linguistische Informationswissenschaft (erstes) Hauptfach ist; je ein Hauptseminar muß aus den in Absatz 1 genannten Teilfächern stammen. Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach muß das dritte Hauptseminar aus dem zum Schwerpunkt gewählten Teilfach stammen.
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung über formale Semantik.

2. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. In diesem Falle erfordert die Zulassung zu dem Hauptseminar den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 der Zwischenprüfungsordnung genannten Einführungskursen, an zwei Proseminaren im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft und dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse.
- b) Nachweis eines Hauptseminars aus dem Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. In diesem Falle erfordert die Zulassung zu dem Hauptseminar den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 der Zwischenprüfungsordnung genannten Einführungskursen, an zwei Proseminaren im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft und dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse.
- b) Nachweis eines Hauptseminars aus dem Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:

- Wird die Prüfung allein im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft abgelegt, so gelten für die folgenden Anforderungen:

§ 29

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Wissenschaftsgeschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die gesicherte Kenntnis von zwei Fremdsprachen, die zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in dem Fach, dessen Geschichte vom Kandidaten als Gegenstand der Prüfung gewählt wurde, und einem Hauptseminar in Wissenschaftsgeschichte, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte zweites Hauptfach ist; ist Allgemeine Wissenschaftsgeschichte (erstes) Hauptfach, Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines weiteren Hauptseminars entweder aus dem Fach, dessen Geschichte vom Kandidaten als Gegenstand der Prüfung gewählt wurde oder aus Allgemeiner Wissenschaftsgeschichte; ist Allgemeine Wissenschaftsgeschichte Nebenfach, ein Hauptseminar in Allgemeiner Wissenschaftsgeschichte.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit der wissenschaftshistorischen Forschungsmethode und mit den Hilfsmitteln zur wissenschaftshistorischen Forschung; Fähigkeit, Quellen zu interpretieren, Darstellungen zu analysieren und auszuwerten sowie Spezialfragen der Wissenschaftsentwicklung in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen;
2. allgemeine Kenntnis der Fachgeschichte;
3. eingehende Kenntnis ausgewählter klassischer Werke des Fachgebietes;
4. vertiefte Kenntnis im Bereich von zwei Spezialgebieten der Wissenschaftsgeschichte;
5. Befähigung des Kandidaten, der gegenwärtigen Diskussion zu den theoretischen Fragen der wissenschaftsgeschichtlichen Forschung zu folgen.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, eine halbstündige mündliche Prüfung.

§ 30

Deutsche Philologie

(1) Das Fach Deutsche Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Deutsche Sprachwissenschaft,
B. Ältere Deutsche Literaturwissenschaft,
C. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft,
D. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Das Hauptfach Deutsche Philologie umfaßt zwei Teilfächer. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt. Das Teilfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur kann

A. a) Vertiefte Kenntnis der theoretischen Grundbegriffe und Methoden der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik;

b) Kenntnis der Hauptströmungen der neueren Forschung in den in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. A lit. a genannten Teilgebieten;

c) Kenntnis der Theorien des Sprachvermögens, der sprachlichen Universalien und der Sprachtypologie;

d) Überblick über eine Epoche der Geschichte der Sprachwissenschaft;

e) Grundkenntnisse in Soziolinguistik und Psycholinguistik.

B. Wird die Prüfung in beiden Teilfächern abgelegt, so gilt für das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft § 28 Abs. 3 Nr. 2 und für das Teilfach Linguistische Informationswissenschaft:

a) Überblick über die theoretischen und methodischen Konzepte der Informationswissenschaft;

b) Überblick über den Entwicklungs- und Forschungsstand (verfügbare Software, experimentelle und anwendungsorientierte Entwicklung, Forschungsprojekte an wissenschaftlichen Institutionen);

c) Vertiefte Kenntnisse der Abgrenzungsproblematik gegenüber den benachbarten Disziplinen (z. B. Linguistik, Informatik, Künstliche Intelligenz);

d) Vertiefte Kenntnisse des Forschungsstandes der theoretischen und methodischen Probleme in mindestens zwei Teilgebieten der Linguistischen Informationswissenschaft (z. B. automatische Inhaltserschließung, Frage-Antwort-Systeme, gesprochene Sprache, maschinelle Übersetzung, computerunterstützter Unterricht).

2. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:

a) Kenntnis der theoretischen Grundbegriffe und Methoden der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik;

b) Überblick über die Hauptströmungen der neueren Forschung in den in Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a genannten Teilgebieten;

c) Überblick über die Theorien des Sprachvermögens, der sprachlichen Universalien und der Sprachtypologie;

d) Überblick über eine Epoche der Geschichte der Sprachwissenschaft;

e) Grundkenntnisse in Soziolinguistik und Psycholinguistik.

(4) Prüfungsleistungen

1. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:

a) Eine Magisterarbeit, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach ist.

b) Eine dreistündige Klausur aus dem gewählten Teilfach.

c) Eine einstündige mündliche Prüfung. Die Prüfung kann entweder im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft oder in beiden Teilfächern abgelegt werden. In diesem Fall beträgt die Prüfungszeit je Teilfach 30 Minuten.

2. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:

a) Eine dreistündige Klausur aus dem gewählten Teilfach, falls diese Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.

b) Eine halbstündige mündliche Prüfung.

im Rahmen eines ersten und zweiten Hauptfaches oder als Nebenfach nur gewählt werden, wenn ein Staatsexamen für ein Lehramt vorliegt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie;
- Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten. Die Sprachkenntnisse müssen zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (z. B. Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausurarbeit stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern die lateinische Sprache durch eine andere klassische Kultursprache ersetzen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Deutsche Philologie erstes Hauptfach ist, und an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; die Hauptseminare müssen aus mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer stammen.

2. Ist Deutsche Philologie Nebenfach:

- Nachweis des Grundstudiums in zwei Teilfächern;
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in einem Teilfach. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. In diesem Fall setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar in einem Teilfach der Deutschen Philologie den erfolgreichen Besuch eines Proseminars im betreffenden Teilfach voraus.
- Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten. Die Sprachkenntnisse müssen zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (z. B. Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausurarbeit stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern die lateinische Sprache durch eine andere klassische Kultursprache ersetzen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar. Das Proseminar in dem zweiten Teilfach, in dem keine Zwischenprüfung abzulegen ist, kann während des Hauptstudiums besucht werden.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Ist Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

- Im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:
 - Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung;

- gründliche Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache, insbesondere Syntax und Semantik;
- Kenntnis älterer Sprachstufen des Deutschen mit Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

B. Im Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

- Fähigkeit zur Analyse von althochdeutschen und mittelhochdeutschen Texten;
- auf Lektüre gegründete Kenntnisse althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der älteren deutschen Literatur;
- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft;
- Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nichtdeutschsprachigen mittelalterlichen Literatur.

C. Im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

- Fähigkeit zur Analyse von Texten;
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart;
- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft;
- Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen.

D. Im Teilfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur:

- Sprachdidaktik:
 - Fähigkeit zur didaktischen Analyse sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - Kenntnis schularspezifischer Modelle des Sprachunterrichts.
- Literaturdidaktik:
 - Kenntnis der Methoden und Probleme des Leseprozesses und des weiterführenden Lesens;
 - Vertrautheit mit Grundzügen der Jugendschriften und Jungleserkunde;
 - Fähigkeit zu literaturdidaktischen Analysen.
- Allgemeine Fragen des Deutschunterrichts:
 - Kenntnis der Sprachentwicklung und Sprachstörungen im Kindes- und Jugendalter;
 - Einblick in Lehrplananalyse und Unterrichtsforschung;
 - Vertrautheit mit Fragen der Leistungsmeßung und -beurteilung;
 - Überblick über die Geschichte des Deutschunterrichts.

2. Ist Deutsche Philologie Nebenfach, richten sich die Prüfungsanforderungen nach den Anforderungen des gewählten Teilfachs.

(4) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist.
- Eine dreistündige Klausur,
 - wenn Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist dem Teilfach, dem die Magisterarbeit entstammt;
 - wenn Deutsche Philologie zweites Hauptfach ist dem Teilfach, dem die Magisterarbeit entstammt;
 - wenn Deutsche Philologie Nebenfach ist, in einem der gewählten Teilfächer;

- Eine jeweils halbstündige mündliche Prüfung in den beiden gewählten Teilfächern, wenn Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung in dem gewählten Teilfach, wenn Deutsche Philologie Nebenfach ist.

§ 31

Englische Philologie

(1) Das Fach Englische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- Englische Sprachwissenschaft,
- Englische Literaturwissenschaft,
- Amerikanische Literaturwissenschaft.

Das (erste und zweite) Hauptfach umfaßt jeweils zwei Teilfächer. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Englische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie;
- Nachweis des Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse; die Sprachkenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über die bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausuraufgabe stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern die lateinische Sprache durch eine andere klassische Kultursprache ersetzen.
- Nachweis der Kenntnis der französischen Sprache;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Haupt- oder Oberseminaren in Englischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Haupt- oder Oberseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; ist sie (erstes) Hauptfach, muß ein Hauptseminar aus Englischer Sprachwissenschaft und eines aus einer der Literaturwissenschaften stammen;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Übung im Hauptstudium, Schwerpunkt Sprachgeschichte, wenn Englische Philologie zweites Hauptfach ist.

2. Ist Englische Philologie Nebenfach:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Nachweis des Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse; die Sprachkenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über die bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausuraufgabe stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prü-

fungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern die lateinische Sprache durch eine andere klassische Kultursprache ersetzen.

- Nachweis der Kenntnis der französischen Sprache;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar. Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Haupt- oder Oberseminar die Vorlage des sprachpraktischen Scheins im Sinne von § 28 (1) 2. der Zwischenprüfungsordnung sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem teilfachspezifischen Einführungskurs und Proseminar erforderlich;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung im Hauptstudium.

(3) Prüfungsanforderungen

— In allen Teilfächern angemessene Kenntnis der englischen Sprache —

A. Im Teilfach Englische Sprachwissenschaft:

- Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich ausgewählter Gebiete der englischen Gegenwartssprache, in jedem Fall unter Einschluß der Probleme der Phonetik/Phonologie und Grammatik; Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch;
- Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte; Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text (unter Benutzung von Hilfsmitteln) zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären.

B. Im Teilfach Englische Literaturwissenschaft:

- Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und der Textanalyse;
- Kenntnis der wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der englischen Literaturgeschichte unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

C. Im Teilfach Amerikanische Literaturwissenschaft:

- Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und der Textanalyse;
- Kenntnis der wichtigsten Epochen der amerikanischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der amerikanischen Literaturgeschichte unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

(4) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Englische Philologie (erstes) Hauptfach ist;
- Eine dreistündige Klausur.
 - Ist Englische Philologie (erstes) Hauptfach, so ist die Klausur in dem Teilfach zu schreiben, dem die Magisterarbeit entstammt. Ist Englische Philologie zweites Hauptfach, so wählt der Kandidat für die Klausur eines der beiden Teilfächer, die er für die mündliche Prüfung angegeben hat. Ist Englische Philologie Nebenfach, so hat der Kandidat die Wahl zwischen einer Klausur in diesem oder im anderen Nebenfach.
 - Die Klausur kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.
- Eine jeweils halbstündige mündliche Prüfung in den beiden gewählten Teilfächern, wenn Englische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige

mündliche Prüfung in dem gewählten Teilfach, wenn Englische Philologie Nebenfach ist. Ist Englische Philologie (erstes) Hauptfach, so ist eines der Teilfächer der mündlichen Prüfung das Teilfach der Magisterarbeit.

§ 32

Evangelische Theologie
(Systematische und Praktische Theologie)

(1) Das Fach Evangelische Theologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Systematische Theologie,
- B. Praktische Theologie.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Evangelische Theologie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; ein Hauptseminar muß aus dem Gebiet der Systematischen Theologie und ein weiteres aus dem Gebiet der Biblischen Theologie oder der Religionspädagogik stammen; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar, wenn Evangelische Theologie Nebenfach ist;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Systematischen Theologie und an je einer Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Religionspädagogik und der Biblischen Theologie.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Grundfragen der Dogmatik und der Ehtik (Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Eschatologie, Anthropologie, Individual- und Sozialethik);
2. Überblick über die Religionspädagogik (Geschichte der Religionspädagogik, Grundfragen der religiösen Erziehung und des Religionsunterrichts, Transferprobleme).

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit aus dem Gebiet der Systematischen oder der Praktischen Theologie, wenn Evangelische Theologie (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur im Gebiet der Systematischen Theologie oder der Praktischen Theologie, wenn Evangelische Theologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer in Systematischer Theologie und Praktischer Theologie.

§ 33

Geographie

(1) Das Fach Geographie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Physische Geographie
- B. Kulturgeographie
- C. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- D. Didaktik der Geographie

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Geographie; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) drei Hauptseminaren, wenn Geographie (erstes) Hauptfach ist und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; je ein Hauptseminar muß aus einem der Teilfächer A-C stammen. Zusätzlich kann ein Hauptseminarschein aus dem Teilfach D vorgelegt werden;
 - b) einem Hauptseminar in einem der Teilfächer A-C, wenn Geographie Nebenfach ist;
 - c) mehreren kleineren geographischen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens acht Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse;
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie, Kenntnisse der Kulturgeographie und der Physischen Geographie;
3. Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Kenntnisse eines Teilraumes Europas oder eines außereuropäischen Großraumes sowie gründliche Kenntnisse von Mitteleuropa;
4. Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie der Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung;
5. Verständnis für wissenschaftstheoretische Fragestellungen.
6. Bei Wahl des Teilfaches Didaktik der Geographie treten an die Stelle der Anforderungen nach Nummern 4 und 5 ein Überblick über die Hauptinhalte der geographischen Fachdidaktik; Kenntnis fachdidaktischer Methoden; Fähigkeit zur fachgemäßen Operationalisierung geographischer Bildungsziele und Bildungsinhalte.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Geographie (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur aus den Teilfächern A-C; ist Geographie Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Geographie (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, eine halbstündige mündliche Prüfung in einem der Teilfächer A-C.

§ 34

Geschichte

(1) Das Fach Geschichte ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Alte Geschichte
- B. Mittelalterliche Geschichte
- C. Neuere und neueste Geschichte
- D. Bayerische Geschichte
- E. Historische Hilfswissenschaften
- F. Ost- und Südosteuropäische Geschichte
- G. Didaktik der Geschichte

Das (erste und zweite) Hauptfach umfaßt jeweils zwei Teilfächer. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt. Ist Geschichte (erstes) Hauptfach, kann das Teilfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte nur gewählt werden, wenn das zweite Hauptfach oder ein Nebenfach aus dem Bereich der Prüfungsfächer Russische (Ostslavische) Philologie oder

West- und Südslavische Philologie bzw. aus der Philologie einer anderen Sprache Ost- oder Südosteuropas stammt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Geschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn Geschichte Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweis über die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Latein, die zur Bearbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt;
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren, wenn Geschichte (erstes) Hauptfach ist und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist. Die Hauptseminare müssen aus verschiedenen Teilfächern stammen; Nachweis über den erfolgreichen Besuch von einem Hauptseminar, wenn Geschichte Nebenfach ist.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit der historischen Methode und mit den Hilfsmitteln zu historischen Forschungsarbeiten; Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu analysieren und zu interpretieren sowie Spezialfragen in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen;
2. allgemeine Kenntnis der politischen Geschichte (unter Einschluß der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen) im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit;
3. vertiefte Kenntnisse in den gewählten Teilfächern.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Geschichte (erstes) Hauptfach ist.
2. Ist Geschichte (erstes) Hauptfach, eine dreistündige Klausur aus dem Teilfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde. Ist Geschichte zweites Hauptfach, eine dreistündige Klausur aus einem Teilfach nach Wahl des Kandidaten. Ist Geschichte Nebenfach, eine dreistündige Klausur, sofern die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer in beiden Teilfächern und von 30 Minuten Dauer in einem Teilfach, wenn Geschichte Nebenfach ist.

§ 35

Griechische Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Griechische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Griechische Philologie;
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern Indogermanische Sprachwissenschaft, Lateinische Philologie und Archäologie, sofern dieser Nachweis nicht schon für die Zwischenprüfung erbracht werden mußte. Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, ist statt des Proseminars in diesem Fach ein weiteres Proseminar in einem der oben genannten Fächer erforderlich.
 - c) Nachweis des erfolgreichen Besuchs von drei Hauptseminaren in Griechischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist.
2. Ist Griechische Philologie Nebenfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Griechische Philologie; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.

- b) Nachweis des Latinums;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Griechischer Philologie.

Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Haupt- oder Oberseminar die Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung (Nebenfach Griechische Philologie) nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Faches und seiner wichtigsten Teildisziplinen;
2. Fähigkeit zur Übersetzung und selbständigen Interpretation griechischer Texte;
3. auf eigener Lektüre beruhende gründliche Kenntnisse der bedeutendsten griechischen Werke und der Geschichte der griechischen Literatur;
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie, der antiken Philosophie und Religion sowie der Wirkungsgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Griechische Philologie (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, die in der Übersetzung eines griechischen Originaltextes ins Deutsche besteht; im Anschluß an den Text sind Zusatzfragen zu beantworten. Diese Prüfungsleistung entfällt, wenn Griechische Philologie Nebenfach ist und die Klausur im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Griechische Philologie erstes oder zweites Hauptfach ist und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 36

Indogermanische Sprachwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Indogermanische Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Indogermanische Sprachwissenschaft; anstelle der Zwischenprüfung in Indogermanischer Sprachwissenschaft wird auch eine in einem anderen sprachwissenschaftlichen oder philologischen Fach abgelegte Zwischenprüfung anerkannt;
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder Hauptseminar aus dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft sowie an einem Proseminar oder Hauptseminar in einem anderen sprachwissenschaftlichen oder philologischen Fach;
 - c) Nachweis des erfolgreichen Besuchs von drei Hauptseminaren in Indogermanischer Sprachwissenschaft, wenn Indogermanische Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach und von zwei Hauptseminaren, wenn Indogermanische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach ist.
2. Ist Indogermanische Sprachwissenschaft Nebenfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Indogermanischer Sprachwissenschaft oder einer in einem anderen sprachwissenschaftlichen oder philologischen Fach abgelegten Zwischenprüfung. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt ist; in diesem Falle ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des Faches Indogermanische Sprachwissenschaft oder eines anderen sprachwissenschaftlichen oder philologischen Faches nachzuweisen;

- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Indogermanischer Sprachwissenschaft.
- (2) Prüfungsanforderungen
1. Ist Indogermanische Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:
- Vertiefte Kenntnis der synchronen und historischen Grammatik sowie der Geschichte dreier indogermanistisch relevanter Einzelsprachen;
 - Kenntnis der indogermanistischen Problematik von mindestens zwei weiteren Einzelsprachen oder Kenntnis der in den Aufgabenbereich der Indogermanistik fallenden Sach-, Kultur- und Religionsgeschichte;
 - Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache;
 - Befähigung zur sprachgeschichtlichen Interpretation von Texten der nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a gewählten Sprachen.
2. Ist Indogermanische Sprachwissenschaft Nebenfach:
- Kenntnis der synchronen und historischen Grammatik sowie der Geschichte zweier indogermanisch relevanter Einzelsprachen oder entsprechende Kenntnis einer Einzelsprache und zugleich Kenntnis der in den Aufgabenbereich der Indogermanistik fallenden Sach-, Kultur- und Religionsgeschichte;
 - Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache;
 - Befähigung zur sprachgeschichtlichen Interpretation von Texten der nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a gewählten Sprachen.

(3) Prüfungsleistungen

1. Ist Indogermanische Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:
- Eine Magisterarbeit, wenn Indogermanische Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach ist;
 - eine dreistündige Klausur; Prüfungsaufgaben sind die synchronische und sprachhistorische Bearbeitung von Texten der nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a gewählten Sprachen sowie die Behandlung von Problemen aus den dort genannten Gebieten;
 - eine einstündige mündliche Prüfung; Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Gebiete.
2. Ist Indogermanische Sprachwissenschaft Nebenfach:
- Eine dreistündige Klausur; Prüfungsaufgabe ist die synchronische und sprachhistorische Bearbeitung von Texten der nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a gewählten Sprachen. Diese Prüfungsleistung entfällt, wenn der Kandidat die Klausur im anderen Nebenfach schreibt.
 - Eine halbstündige mündliche Prüfung; Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Gebiete.

§ 37

Klassische Archäologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Klassische Archäologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie;
 - Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache (Latein), sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen;
 - Nachweis des Graecums;
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an archäologischen Exkursionen von insgesamt mindestens 21 Tagen Dauer;

- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei archäologischen Hauptseminaren.

2. Ist Klassische Archäologie Nebenfach:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde; in diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfachstudium der Klassischen Archäologie nachzuweisen.
- Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache (Latein), sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an archäologischen Exkursionen von insgesamt mindestens 10 Tagen Dauer;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei archäologischen Hauptseminaren.

(2) Prüfungsanforderungen

- Umfängliche Kenntnis antiker Denkmäler;
- gründliche Kenntnis antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte;
- vertiefte Kenntnis des Stoffs archäologischer Vorlesungen und Seminare im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Der Stoff ist spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung mit dem Prüfer abzusprechen. Er darf nicht identisch sein mit dem Stoff des speziellen Teils der mündlichen Zwischenprüfung.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Klassische Archäologie (erstes) Hauptfach ist;
- eine dreistündige Klausur, wenn Klassische Archäologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist. Diese Prüfungsleistung entfällt, wenn Klassische Archäologie Nebenfach ist und die Klausur im anderen Nebenfach geschrieben wird.
- Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Klassische Archäologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 38

Kunstgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn Kunstgeschichte Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latein), sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen. Kandidaten, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war, die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, können auf Antrag von dieser Voraussetzung entbunden werden;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn Kunstgeschichte (erstes) Hauptfach ist, und zwei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist und einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen während des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens 11 Tagen, wenn Kunstgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist und fünf eintägigen Exkursionen im Hauptstudium, wenn sie Nebenfach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

- In der Klausur sind vertiefte Kenntnisse in mittlerer und neuerer Kunstgeschichte nachzuweisen.

2. In der mündlichen Prüfung sind,
- wenn Kunstgeschichte (erstes) Hauptfach ist, neben einem Gesamtüberblick über die abendländische Kunstgeschichte vertiefte Kenntnisse aus einem Stoffgebiet im Umfang von sechs Semesterwochenstunden sowie sachkundliche und methodologische Grundkenntnisse nachzuweisen. Bei der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat dieses Stoffgebiet anzugeben;
 - wenn Kunstgeschichte zweites Hauptfach ist, entweder ein Gesamtüberblick über die Kunstgeschichte des Mittelalters oder der Neuzeit und in beiden Fällen sachkundliche und methodologische Grundkenntnisse nachzuweisen;
 - wenn Kunstgeschichte Nebenfach ist, Kenntnisse über das Gebiet des nach Absatz 1 Nr. 3 erforderlichen Hauptseminars nachzuweisen.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Kunstgeschichte (erstes) Hauptfach ist.
- Eine dreistündige Klausur, wenn Kunstgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist Kunstgeschichte Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
- Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Kunstgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige Klausur, wenn sie Nebenfach ist.

§ 39

Lateinische Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Lateinische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie;
 - Nachweis des Graecums;
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern Indogermanische Sprachwissenschaft, Griechische Philologie und Klassische Archäologie, sofern dieser Nachweis nicht schon für die Zwischenprüfung erbracht werden mußte. Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, ist statt des Proseminars ein weiteres Proseminar in einem der zwei anderen oben genannten Fächer erforderlich.
 - Nachweis des erfolgreichen Besuchs von drei Hauptseminaren in Lateinischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist.
2. Ist Lateinische Philologie Nebenfach:
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
 - Nachweis des Graecums;
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Lateinischer Philologie.

- Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Haupt- oder Oberseminar die Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung (Nebenfach Lateinische Philologie) nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

- Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Faches und seiner wichtigsten Teildisziplinen;
- Fähigkeit zur Übersetzung und selbständigen Interpretation lateinischer Texte;

- auf eigener Lektüre beruhende gründliche Kenntnisse der bedeutendsten lateinischen Werke und der Geschichte der lateinischen Literatur;
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie, der antiken Philosophie und Religion sowie der Wirkungsgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Lateinische Philologie (erstes) Hauptfach ist.
- Eine dreistündige Klausur, die in der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes ins Deutsche besteht; im Anschluß an den Text sind Zusatzfragen zu beantworten. Diese Prüfungsleistung entfällt im Nebenfach Lateinische Philologie, wenn die Klausur im anderen Nebenfach geschrieben wird.
- Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Lateinische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 40

Musikwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latein), wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist;
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Übungen Notationskunde I und II, wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und der Notationskunde II, wenn sie Nebenfach ist;
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei musikwissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Musikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und ein Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist;
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung Bibliographie und Quellenkunde;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Exkursionen, von denen eine auch schon im Grundstudium durchgeführt sein kann, wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist und einer Exkursion, wenn sie Nebenfach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

- Gesamtüberblick über die abendländische Musikgeschichte, vor allem über die Thematik der angebotenen Lehrveranstaltungen; Vertrautheit mit der historischen Terminologie des Faches und mit dem Standardrepertoire.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Musikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist.
- Eine dreistündige Klausur, wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist Musikwissenschaft Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
- Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 41

Pädagogik

- (1) Das Fach Pädagogik gliedert sich in folgende Teilfächer:

- A. Allgemeine Pädagogik
- B. Historische Pädagogik
- C. Schulpädagogik
- D. Erwachsenenbildung
- E. Außerschulische Jugendbildung
- F. Grundschulpädagogik

Ist Pädagogik (erstes) Hauptfach, sind drei Teilfächer zu wählen. Aus einem Teilfach ist die Magisterarbeit zu bearbeiten, aus dem anderen Teilfach die schriftliche Klausurarbeit; das dritte Teilfach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung. In diesem Falle kann ein weiteres Teilfach der Pädagogik als Nebenfach gewählt werden. Das andere Nebenfach oder das zweite Hauptfach sind aus anderen Prüfungsfächern zu wählen.

Ist Pädagogik zweites Hauptfach, so erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilfächer nach Wahl des Kandidaten.

Ist Pädagogik Nebenfach, dann findet die Prüfung in einem vom Kandidaten zu wählenden Teilfach statt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Ist Pädagogik Nebenfach, entfällt dieser Nachweis, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Pädagogik (erstes) Hauptfach, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist.
3. Ist Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach, ist ein pädagogisches Praktikum abzuleisten und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zu pädagogisch relevanten Rechtsgebieten zu erbringen.

(3) Prüfungsanforderungen

Kenntnis grundlegender Inhalte, Probleme und Methoden der gewählten Teilfächer sowie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erörterung ihrer Voraussetzungen und Aufgaben.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Pädagogik (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, wenn Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach ist; diese Prüfungsleistung entfällt, wenn Pädagogik Nebenfach ist und die Klausur im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach ist. Ist Pädagogik Nebenfach, findet eine halbstündige mündliche Prüfung statt.

(5) Ist Pädagogik Hauptfach und wird als Nebenfach ein weiteres pädagogisches Teilfach gewählt, so ist die Prüfung im Nebenfach bei einem anderen Prüfer abzulegen als die Prüfung im Hauptfach.

§ 42

Philosophie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Philosophie; dieser Nachweis entfällt, wenn Philosophie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Philosophie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist – mindestens ein Hauptseminar sollte im Zusammenhang

mit den besonderen Spezialgebieten (z. B. Schulen, Epochen oder Problemkreise der Philosophiegeschichte; systematische Themen) stehen, die der Student sich für sein Hauptstudium ausgewählt hat – und an einem Hauptseminar, wenn Philosophie Nebenfach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Eigenes sachliches Urteil über philosophische Probleme.
2. Befähigung des Kandidaten, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf dem Gebiet seines Interesses kritisch zu folgen;
3. eingehende Kenntnis ausgewählter klassischer Werke der Philosophie;
4. intensive Beschäftigung mit zwei überschaubaren Spezialgebieten, wenn Philosophie (erstes oder zweites) Hauptfach ist und einem, wenn sie Nebenfach ist.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Philosophie (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausurarbeit, wenn Philosophie (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist Philosophie Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Philosophie (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 43

Politikwissenschaft

(1) Das Fach Politikwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Politische Systeme
- B. Politische Theorie
- C. Internationale Politik
- D. Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht
- E. Didaktik der Sozialkunde

Ist Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach, müssen drei Teilfächer gewählt werden; das Teilfach Politische Systeme ist obligatorisch, auch wenn Politikwissenschaft Nebenfach ist; in diesem Fall ist eines der Teilfächer B oder D hinzuzuwählen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn Politikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, und an insgesamt zwei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn sie zweites Hauptfach oder Nebenfach ist.

(3) Prüfungsanforderungen

1. **Politische Systeme:**
 - a) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Außenpolitik;
 - b) spezielle Kenntnis eines weiteren bedeutenden politischen Systems der Gegenwart;
 - c) Vergleich von politischen Systemen unter Berücksichtigung der Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft;
 - d) Kenntnis von Systemen totalitärer Herrschaft.

2. Politische Theorie:

- a) Kenntnis der politischen Ideengeschichte unter dem speziellen Aspekt systematischer Fragestellungen;
- b) spezielle Kenntnis eines Theoretikers der Antike oder des Mittelalters;
- c) spezielle Kenntnis eines Theoretikers der Neuzeit;
- d) Überblick über neuere politiktheoretische Ansätze, ihre Problemstellungen und ihr Verhältnis zu Nachbarfächern.

3. Internationale Politik:

- a) Kenntnis der Hauptansätze der Theorie der internationalen Beziehungen;
- b) Kenntnis der internationalen Organisationen (mit vertiefter Einarbeitung in eine von ihnen);
- c) spezielle Kenntnis der Problematik von Krieg und Frieden (strategische Konzeptionen, Abrüstung);
- d) Kenntnis der internationalen Lage Deutschlands seit 1945 sowie der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland (mit vertiefter Einarbeitung in die Zeit von 1945–1955 oder 1955–1972).

4. Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht:

- a) Kenntnis der Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
- b) spezielle Kenntnis des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Grundrechte, Grundrechtstheorien und Staatszielbestimmungen;
- c) Kenntnis der Grundzüge des Verwaltungsrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5. Didaktik der Sozialkunde:

- a) Kenntnis der soziologischen, psychologischen und pädagogischen Voraussetzungen politischer Bildungsarbeit;
- b) Kenntnis der Theorien und Forschungsansätze der Didaktik politischer Bildung einschließlich der Erwachsenenbildung;
- c) Kenntnis der Methoden zur didaktischen Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Politikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, die nicht aus dem Teilfach stammen darf, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, wenn Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung in den drei gewählten Teilfächern (je 20 Minuten), wenn Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung (15 Minuten je Teilfach), wenn sie Nebenfach ist.

§ 44

Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte), anstelle deren auch eine Zwischenprüfung in den Fächern Archäologie, Philosophie oder Psychologie anerkannt werden kann; dieser Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte) Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Religionswissenschaft, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites

Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Ist Religionswissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Gründliche Kenntnisse zur Mythenforschung;
 - b) gründliche Kenntnisse zur Religionsphilosophie;
 - c) vertiefte Kenntnisse zweier neuerer Entwürfe zur Religionswissenschaft.

2. Ist Religionswissenschaft Nebenfach, vertiefte Kenntnisse zweier neuerer Entwürfe zur Religionswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Religionswissenschaft (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, wenn Religionswissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist Religionswissenschaft Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Religionswissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 45

Romanische Philologie

(1) Das Fach Romanische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Französische Sprachwissenschaft
- B. Italienische Sprachwissenschaft
- C. Spanische Sprachwissenschaft
- D. Französische Literaturwissenschaft
- E. Italienische Literaturwissenschaft
- F. Spanische Literaturwissenschaft

Ist Romanische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach, müssen zwei Teilfächer, ist sie Nebenfach, muß ein Teilfach gewählt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Romanische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Französisch oder Italienisch oder Spanisch; wird ein französisches Teilfach gewählt, so muß die Zwischenprüfung in diesem Fach abgelegt werden;
 - b) Nachweis des Latinums oder gleichwertiger Lateinkenntnisse;
 - c) Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache, wenn beide Teilfächer aus dem Bereich einer einzigen romanischen Sprache stammen; der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs II, an einem Proseminar und einem Einführungskurs in der Fachrichtung des Proseminars erbracht;
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Haupt- oder Oberseminaren in Romanischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Haupt- oder Oberseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; beide Teilfächer müssen vertreten sein; entfällt nach Nummer 1 Halbsatz 2 die Zwischenprüfung in Italienisch oder Spanisch, ist für die Aufnahme in ein Haupt- oder Oberseminar die Vorlage des jeweiligen Sprachscheins im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg sowie der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines teilfachspezifischen Einführungskurses und Proseminars erforderlich;
 - e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium; gehören die

- Teilfächer zu verschiedenen Sprachen, so müssen beide Sprachen vertreten sein;
- f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs zu einer älteren Sprachstufe.
2. Ist Romanische Philologie Nebenfach:
- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Französisch oder Italienisch oder Spanisch; falls die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde, entfällt dieser Nachweis;
- b) Nachweis des Latinums oder gleichwertiger Lateinkenntnisse;
- c) Nachweis von Grundkenntnissen in einer dritten romanischen Sprache, wenn ein Hauptfach Romanische Philologie und ein Nebenfach Romanische Philologie aus dem Bereich von nur zwei romanischen Sprachen stammen; der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs II, an einem Proseminar und einem Einführungskurs in der Fachrichtung des Proseminars erbracht;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar. Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Haupt- oder Oberseminar die Vorlage des jeweiligen Sprachscheins im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem teilfachspezifischen Einführungskurs und Proseminar erforderlich;
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung im Hauptstudium.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sprachkenntnisse in den gewählten Teilfächern.
2. In den sprachwissenschaftlichen Teilfächern:
- a) Vertrautheit mit den Methoden, Ergebnissen und Problemen der französischen/italienischen/spanischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten sowohl der älteren Sprachstufen als auch der Gegenwartssprache;
- b) Fähigkeit zur selbständigen Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf einem begrenzten Teilgebiet;
- c) Vertrautheit mit der Geschichte der französischen/italienischen/spanischen Sprache.
3. In den literaturwissenschaftlichen Teilfächern:
- a) Vertrautheit mit den Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Textanalyse;
- b) Fähigkeit zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf einem begrenzten Teilgebiet;
- c) Vertrautheit mit der Geschichte der französischen/italienischen/spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Romanische Philologie (erstes) Hauptfach ist. Sie kann in deutscher oder, je nach Thema, auch in französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfaßt werden. Innerhalb der französischen Teilfächer kann auch eine Arbeit zu einem okzitanischen Thema geschrieben werden, innerhalb der italienischen Teilfächer auch eine Arbeit zu einem rumänischen, rätomanischen oder sardischen Thema, innerhalb der spanischen Teilfächer auch eine Arbeit zu einem portugiesischen oder katalanischen Thema.

2. Eine dreistündige Klausur.
- a) Ist Romanische Philologie (erstes) Hauptfach, so ist die Klausur in dem Teilfach zu schreiben, dem die Magisterarbeit entstammt. Ist Romanische Philologie zweites Hauptfach, so wählt der Kandidat für die Klausur eines der beiden Teilfächer, die er für die mündliche Prüfung angegeben hat. Ist Romanische Philologie Nebenfach, so hat der Kandidat die Wahl zwischen einer Klausur in diesem oder in einem anderen Nebenfach.
- b) Die Klausur kann in deutscher, französischer, italienischer oder spanischer Sprache geschrieben werden.
3. Eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten in den gewählten Teilfächern.

§ 46

Russische (Ostslavische) Philologie

(1) Das Fach Russische (Ostslavische) Philologie ist folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Russische (Ostslavische) Sprachwissenschaft
B. Russische (Ostslavische) Literaturwissenschaft

Das (erste und zweite) Hauptfach umfaßt beide Teilfächer. Im Nebenfach wählt der Kandidat eines der beiden Teilfächer.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Russische (Ostslavische Philologie) (erstes oder zweites) Hauptfach:
- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Russische (Ostslavische) Philologie;
- b) Nachweis eines Erstsprachscheins Russisch;
- c) Nachweis eines Zweitsprachscheins in einer anderen Slavine; anstelle der Zweitsprache können zwei Drittsprachen gewählt werden;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der ostslavischen Sprachen, insbesondere des Russischen;
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der russischen Literaturwissenschaft;
- f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der Russischen (Ostslavischen) Sprach- und Literaturwissenschaft, wenn Russische (Ostslavische) Philologie (erstes) Hauptfach ist, oder je einem Hauptseminar aus der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft, wenn sie zweites Hauptfach ist.

2. Ist Russische (Ostslavische) Philologie Nebenfach:

a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. Falls die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wird, sind im Besonderen der Besuch des Hauptseminars die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung nachzuweisen.

b) Nachweis eines Erstsprachscheins Russisch oder Nachweis eines Zweitsprachscheins Russisch und eines Drittsprachscheins in einer anderen Slavine;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der ostslavischen Sprachen, insbesondere des Russischen;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der russischen Literaturwissenschaft;

e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar aus dem gewählten Teilfach.

Je nach dem gewählten Teilfach entfällt der Buchstabe a) oder d).

(3) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und der diachronen slavischen, insbeson-

- dere russischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten;
2. Vertrautheit mit der Geschichte der ostslavischen Sprachen, insbesondere des Russischen;
3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und der diachronen russischen Sprachwissenschaft;
4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der russischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten;
5. Überblick über die Geschichte der ostslavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der russischen Literatur;
6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der russischen Literatur;
7. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.
- Im Nebenfach Russische (Ostslavische) Philologie entfallen je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach die Ziffern 1, 2 und 3 oder 4, 5 und 6.

(4) Prüfungsleistungen

1. Ist Russische (Ostslavische) Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
- a) Eine Magisterarbeit, wenn Russische (Ostslavische) Philologie (erstes) Hauptfach ist.
- b) Eine dreistündige Klausur aus einem der in Absatz 1 genannten Teilfächer.
- c) Eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer in beiden Teilfächern. In beiden Teilfächern wird in der mündlichen Prüfung die ostslavische Kulturkunde berücksichtigt.
2. Ist Russische (Ostslavische) Philologie Nebenfach:
- a) Eine dreistündige Klausur aus dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
- b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach. In der mündlichen Prüfung wird die ostslavische Kulturkunde berücksichtigt.

§ 47

Soziologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie, der durch den Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Soziologie ersetzt werden kann; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in Allgemeiner Soziologie und zwei Hauptseminaren in Spezieller Soziologie, wenn Soziologie (erstes) Hauptfach ist. Ist sie zweites Hauptfach, entfällt ein Nachweis in Spezieller Soziologie. Eine spezielle Soziologie kann durch Didaktik der Sozialkunde ersetzt werden; ist Soziologie Nebenfach, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in Allgemeiner Soziologie.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Ist Soziologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
- a) Kenntnis verschiedener soziologischer Theorien; Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Probleme;
- b) Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien sowie der Geschichte der Soziologie;

- c) vertiefte Kenntnisse entweder in zwei speziellen Soziologien in Verbindung mit empirischer Sozialforschung oder in einer speziellen Soziologie in Verbindung mit empirischer Sozialforschung und in Didaktik der Sozialkunde.

2. Ist Soziologie Nebenfach, Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien sowie der Geschichte der Soziologie.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Soziologie (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur in Allgemeiner Soziologie, wenn Soziologie (erstes) Hauptfach oder Nebenfach ist; ist sie zweites Hauptfach, kann die Klausur auch in einer speziellen Soziologie geschrieben werden; ist sie Nebenfach, entfällt diese Prüfungsleistung, wenn die Klausur im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung in Allgemeiner Soziologie und zwei speziellen Soziologien einschließlich Methoden der empirischen Sozialforschung, wenn Soziologie (erstes oder zweites) Hauptfach ist. Wird Didaktik der Sozialkunde als Prüfungsfach gewählt, sind dafür zwanzig Minuten Prüfungszeit anzusetzen. Ist Soziologie Nebenfach, findet eine halbstündige mündliche Prüfung in Allgemeiner Soziologie statt.

§ 48

Sportpädagogik

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in Sportpädagogik; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus dem Gebiet der Sportpädagogik und einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Bewegungslehre oder der Trainingslehre oder der Sportbiologie oder der Sportpsychologie, wenn Sportpädagogik (erstes) Hauptfach ist; ist sie zweites Hauptfach, an einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Sportpädagogik und einem Hauptseminar aus einem der genannten Gebiete; ist sie Nebenfach, an einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Sportpädagogik;
3. je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der sportpraktischen und sporttheoretischen Ausbildung in

- a) einer Individualsportart (Geräteturnen oder Gymnastik und Tanz oder Leichtathletik oder Schwimmen);
- b) einer Mannschaftssportart (Handball oder Fußball oder Volleyball oder Basketball);
- c) einem der folgenden Wahlpflichtfächer:
Badminton,
Judo,
Kanu,
Rudern,
Skilanglauf,
Tennis,
Tischtennis.

Sportpraktische Nachweise der Zwischenprüfung werden angerechnet.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Sportpädagogik/Fachdidaktik entsprechend den Inhalten des § 88 Abs. 8 LPO I.
2. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
- a) Vertrautheit mit den gegenwärtigen Problemen der Sportpädagogik;

- b) Spezielle Kenntnisse in drei ausgewählten Themen aus der Sportpädagogik (u. a. Leistungsthematik, Sport und Freizeit, Gesundheitsaspekt, Sport und Umwelt, Interaktion im Sport);
- c) Überblick über die Geschichte des Sports;
- d) Allgemeine Kenntnisse in der Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Sportpädagogik erstes Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, wenn Sportpädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist Sportpädagogik Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Sportpädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 49 Volkskunde

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Volkskunde; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis des Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Volkskunde (erstes) Hauptfach ist, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist;
4. Nachweis über die Teilnahme an zehn Exkursionstagen im Hauptstudium, wenn Volkskunde (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, an fünf Exkursionstagen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Ist Volkskunde (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Genauere Kenntnisse in wenigstens vier Spezialgebieten der Volkskunde, von denen zwei aus dem Bereich der sachkulturellen Überlieferung stammen sollten; die Spezialgebiete dürfen sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit decken;
 - b) vertiefte Kenntnisse methodischer Verfahren und theoretischer Konzepte der Volkskunde; Vertrautheit mit den wichtigsten Kulturtheorien;
 - c) Überblick über die Wissenschafts- und Problemgeschichte der Volkskunde sowie Vertrautheit mit den aktuellen Forschungsrichtungen des Faches.
2. Ist Volkskunde Nebenfach:
 - a) Genauere Kenntnisse in wenigstens zwei Spezialgebieten der Volkskunde, von denen eines aus dem Bereich der sachkulturellen Überlieferung stammen sollte;
 - b) Überblick über die Wissenschafts- und Problemgeschichte der Volkskunde sowie Vertrautheit mit den aktuellen Forschungsrichtungen des Faches.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Volkskunde (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur, wenn Volkskunde (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist Volkskunde Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, bei der außer den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Spezialgebieten bei

allen Kandidaten die in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b und genannten Gebiete geprüft werden, wenn Volkskunde (erstes oder zweites) Hauptfach ist; ist sie Nebenfach, eine halbstündige mündliche Prüfung.

§ 50

Vor- und Frühgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Vor- und Frühgeschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die gesicherte Kenntnis der lateinischen französischen und englischen Sprache, die zur selbständigen Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt. Der Nachweis wird durch eine ausreichende Note im Referatzeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Sprachprüfung erbracht, in Latein durch das Latinum.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Vor- und Frühgeschichte, wenn sie (erstes) Hauptfach ist und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist und einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist. Die Hauptseminare müssen aus unterschiedlichen Themenkreisen stammen;
4. im (ersten) Hauptfach Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren oder Übungen mit Museums- oder Geländepraktikum;
5. im (ersten) Hauptfach Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Exkursionen von insgesamt mindestens 21 Tagen Dauer;
6. im (ersten) Hauptfach wahlweise Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung zur Alten oder Neueren Geschichte, zur Klassischen Archäologie oder Kunstgeschichte.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit vor- und frühgeschichtlichen Methoden und mit Hilfsmitteln zu Forschungsarbeiten; die Fähigkeiten Darstellungen, archäologische Denkmäler und andere Quellen zu analysieren und zu interpretieren sowie Spezialfragen in ihren kulturhistorischen Zusammenhang einzuordnen;
2. allgemeine Kenntnis der alteuropäischen Kulturgeschichte;
3. vertiefte Kenntnis der Archäologie und Kulturgeschichte oder Geschichte im Teilbereich Vorgeschichte, provinzielle römische Archäologie oder Frühgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Vor- und Frühgeschichte (erstes) Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur über ein Thema, das, ist Vor- und Frühgeschichte (erstes) Hauptfach, nicht in der Magisterarbeit behandelt wurde; ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, nur, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung, wenn Vor- und Frühgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist und eine halbstündige mündliche Prüfung, wenn sie Nebenfach ist.

§ 51

West- und Südslavische Philologie

(1) Das Fach West- und Südslavische Philologie ist folgende Teilfächer gegliedert:

- A. West- und Südslavische Sprachwissenschaft
- B. West- und Südslavische Literaturwissenschaft

Das (erste und zweite) Hauptfach umfaßt beide Teilfächer. Im Nebenfach wählt der Kandidat eines der beiden Teilfächer.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist West- und Südslavische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach West- und Südslavische Philologie;
 - b) Nachweis eines Erstsprachscheins Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch;
 - c) Nachweis eines Zweitsprachscheins bzw. zweier Drittsprachscheine aus dem west- und südslavischen Bereich, wobei die nach den Buchst. b) und c) gewählten Sprachen beide regionalen Teilgebiete berücksichtigen müssen. Grundkenntnisse im Russischen sind erforderlich;
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer west- oder südslavischen Sprache;
 - e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer west- oder südslavischen Literatur;
 - f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der West- und Südslavischen Sprach- und Literaturwissenschaft, wenn West- und Südslavische Philologie (erstes) Hauptfach ist, oder je einem Hauptseminar aus der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft, wenn sie zweites Hauptfach ist.
2. Ist West- und Südslavische Philologie Nebenfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. Falls die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wird, sind für den Besuch des Hauptseminars die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung nachzuweisen;
 - b) Nachweis eines Zweitsprachscheins Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch;
 - c) Nachweis eines Drittsprachscheins aus dem west- oder südslavischen Bereich, wobei die nach den Buchst. b) und c) gewählten Sprachen beide regionalen Teilgebiete berücksichtigen müssen;
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer west- oder südslavischen Sprache;
 - e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer west- oder südslavischen Literatur;
 - f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar aus dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach.

Je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach entfällt der Buchstabe d) oder e).

(3) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen slavischen, insbesondere west- und südslavischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten;
2. Vertrautheit mit der Geschichte der west- und südslavischen Sprachen (insbesondere des Polnischen, Tschechischen oder Serbokroatischen);
3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und diachronen polnischen, tschechischen oder serbokroatischen Sprachwissenschaft;
4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der west- und der südslavischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten;

5. Überblick über die Geschichte der west- und südslavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der polnischen, tschechischen oder serbokroatischen Literatur;
6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der polnischen, tschechischen oder serbokroatischen Literatur;
7. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

Im Nebenfach West- und Südslavische Philologie entfallen je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach die Ziffern 1, 2 und 3 oder 4, 5 und 6.

(4) Prüfungsleistungen

1. Ist West- und Südslavische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Eine Magisterarbeit, wenn West- und Südslavische Philologie (erstes) Hauptfach ist.
 - b) Eine dreistündige Klausur aus einem der in Absatz 1 genannten Teilfächer.
 - c) Eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten in beiden Teilfächern.

In beiden Teilfächern wird in der mündlichen Prüfung die west- und südslavische Kulturkunde berücksichtigt.
2. Ist West- und Südslavische Philologie Nebenfach:
 - a) Eine dreistündige Klausur aus dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.
 - b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach. In der mündlichen Prüfung wird die west- und südslavische Kulturkunde berücksichtigt.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 53 die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten an der Universität Regensburg vom 9. Mai 1984 (KMBI II S. 181) in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. März 1986 (KMBI II S. 205) außer Kraft.

§ 53

Übergangsbestimmungen

Auf bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen findet die durch § 52 außer Kraft gesetzte Prüfungsordnung Anwendung. Dies gilt auch für erst bevorstehende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen im Fach Romanistik, wenn die Prüfungskandidaten die Zwischenprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 20. Mai 1987 und 16. Dezember 1987 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 3. Dezember 1987 Nr. III/4 - 6/26 811.

Regensburg, den 1. Februar 1988

Der Präsident
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 1. Februar 1988 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 1988 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 1988.

Anlage

A. Muster für das Titelblatt einer Magisterarbeit

Titel

Magisterarbeit
in der Philosophischen Fakultät I/II/III/IV
(Philosophie, Sport, Kunstwissenschaften)

oder

(Psychologie und Pädagogik)

oder

(Geschichte, Gesellschaft und Geographie)

oder

(Sprach- und Literaturwissenschaften)

der Universität Regensburg

vorgelegt von

(Vor- und Zuname)

aus

(Geburts-, Heimat- oder Wohnort)

B. Muster für die Rückseite des Titelblattes

Erstgutachter:

Zweitgutachter: